

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER STADT DASSOW

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 30 Abs. 3 BauGB

hier: Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung der Stadt Dassow in der Sitzung am 14.03.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte erneute Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Ortszentrum der Stadt Dassow, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A), dem Text Teil (B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und die zugehörige Begründung liegen erneut in der Zeit

vom 11. April 2017 bis zum 11. Mai 2017

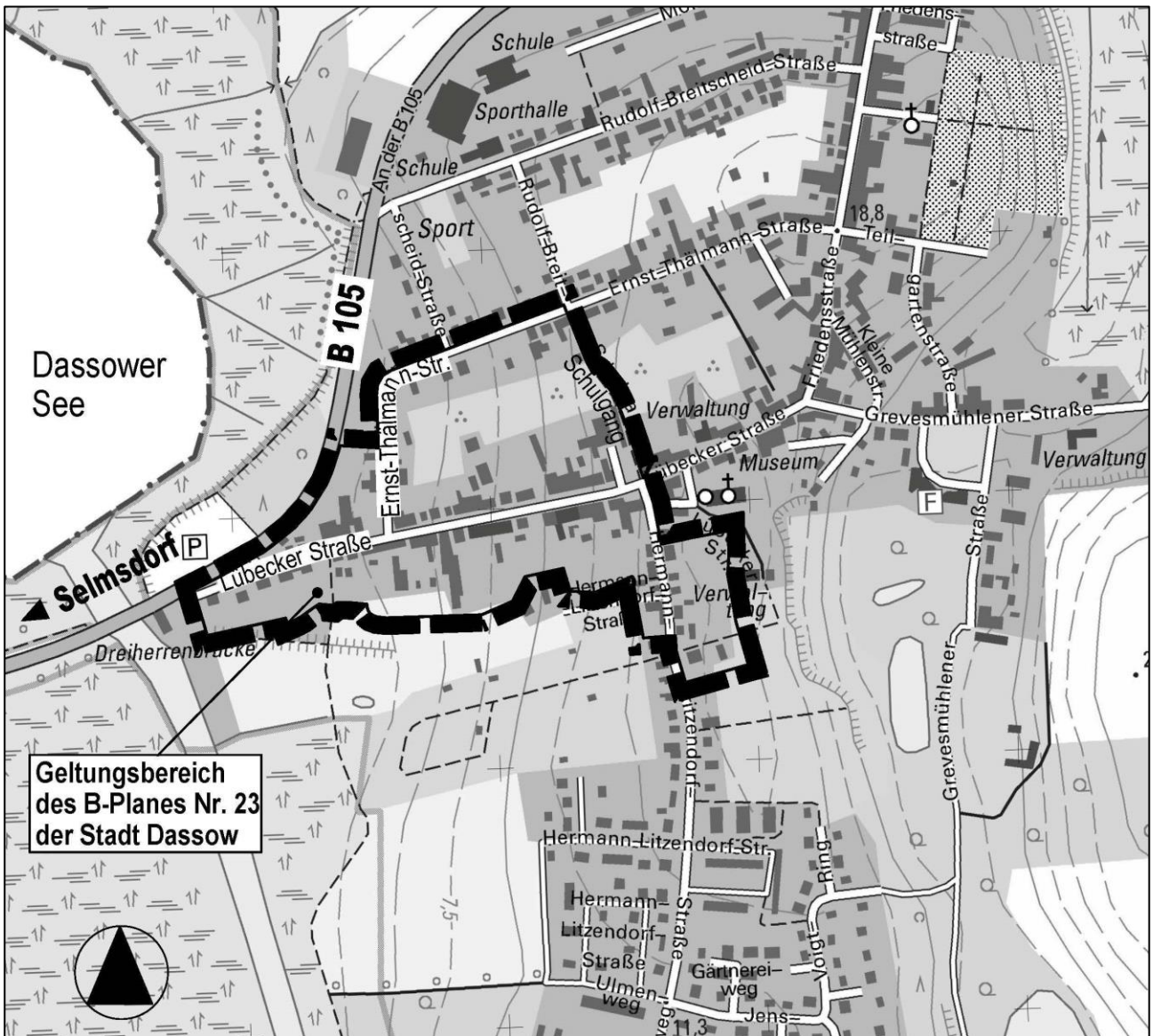
im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg während folgender Öffnungszeiten:

- Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und darüber hinaus innerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger Terminabstimmung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 befindet sich im Ortszentrum der Stadt Dassow. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke beidseits der Lübecker Straße, südlich der Ernst-Thälmannstraße, östlich und westlich der Herrmann-Litzendorf-Straße.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Ortszentrum der Stadt Dassow ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift hervorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 23 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird; ebenso von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Die Stadt Dassow ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Plan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Das Plangebiet beansprucht eine versiegelbare Fläche zwischen 20.000 m² und 70.000 m². Die Vorprüfung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wurde vorgenommen und ist in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 dokumentiert. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

begründet sich in der Lage des Plangebietes im Innenbereich und dem Ergebnis der Vorprüfung, dass auf Grund des geplanten Vorhabens voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Die mit der Planung in Anspruch genommenen Flächen sind als anthropogen geprägte Siedlungsflächen einzuschätzen. Durch das Planvorhaben werden keine entscheidungserheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet.

Dassow, den 20. März 2017

(Siegel)

gez. Pahl
Erste stellvertretende Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 30. März 2017 bekannt gemacht.